

# RS Vwgh 2002/6/18 2001/16/0597

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2002

## Index

32/08 Sonstiges Steuerrecht

## Norm

UmgrStG 1991 §1;

UmgrStG 1991 §6 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/16/0598

## Rechtssatz

Für das Umgründungssteuerrecht gilt der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Handelsrechtes, dh es wird steuerrechtlich an handels- oder zivilrechtliche Maßnahmen angeknüpft, wobei es betreffend die Behandlung der Gebühren und Verkehrsteuern darauf ankommt, dass das übertragene Vermögen länger als zwei Jahre als Vermögen des Übertragenden bzw die übertragende Gesellschaft länger als zwei Jahre besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160597.X01

## Im RIS seit

18.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)